

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2015

Nr. 2015/1041

Zullwil: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Zullwil unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Schmidlin & Partner AG, Laufen, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Innerhalb Bauzone, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 217 050 / 1, 08.08.2014
- Technischer Bericht mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung, rev. 08.08.2014.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Ausserhalb Bauzone, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 217 050 / 2, 08.08.2014
- Hydraulische Berechnungen und Ergebnisse zu den Lastfällen, 08.08.2014
- Hydraulisches Schema, 28.11.2014.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Einwohnergemeinde Zullwil hat gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 17. November 2014 die Planung vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen und diese zu Händen der Publikation und der öffentlichen Auflage in der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis am 15. Januar 2015 verabschiedet. Mit Beschluss vom 26. Januar 2015 stellt der Gemeinderat fest, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind und beantragt die Genehmigung durch den Regierungsrat. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Die Einwohnergemeinde Zullwil ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Gilgenberg (WVG). Mit dem Anschluss an die WVG verfügt die Wasserversorgung Zullwil neben den eigenen Quellen über ein zweites unabhängiges Standbein und gewährleistet damit die Versorgungssicherheit sowie die Abdeckung des Spitzenbedarfs. Gleichzeitig kann ab dem Reservoir Saalweid des WVG die fehlende Löschwasserreserve von 300 m³ abgedeckt werden.

2.3 Wasserbeschaffung

- Die Schneckenrainquelle (VEGAS Nr. 613247004) darf gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2014/1269 vom 12. August 2014 nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt werden und ist dauerhaft und vollständig zu verwerfen.
- Zu diesem Zweck ist die Quellwasserableitung der Schneckenrainquelle physisch vollständig vom Netz zu trennen.

2.4 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten. Als Ausnahme gilt die Erstellung der Leitung zwischen dem Reservoir Zullwil und der Industriezone Gurit.

Erteilung der Baubewilligung für die Erstellung der Leitung zwischen dem Reservoir Zullwil und der Industriezone Gurit:

- Der ungenügende Löschschutz für die Industriezone von Zullwil mit der Firma Gurit ist mit hoher Priorität anzugehen und zu lösen. Infolge der Dringlichkeit wurde parallel zur Nutzungsplanung das Bauprojekt zur Erstellung der erforderlichen Wasserleitung ab dem Reservoir Zullwil in das Industriegebiet ausgearbeitet und aufgelegt.
- Für die Erstellung der neuen Leitung DN 200 entlang des Schlossweges und die Querung des Ibach bis zum Knoten Nr. 72 (Hydrant Nr. 19) wird im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung die Baubewilligung miterteilt. Die erforderlichen Nebenbewilligungen (wasserrechtliche und fischereirechtliche Bewilligungen) zur Unterquerung des Ibach sind mit separater Verfügung vom 23. April 2015 durch das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erteilt worden.

2.5 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.6 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Zullwil wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der unterzeichnete und genehmigte Nutzungsplan ist dem Amt für Umwelt in elektronischer Form (im pdf-Format) zuzustellen.
- 3.3 Die Baubewilligung für das Ausbauvorhaben nach Ziffer 2.4 gilt als miterteilt. Für alle weiteren Ausbauvorhaben ist das Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.
- 3.4 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.5 Die Ausbauplanung hat sich entsprechend den gesetzten Prioritäten nach dem Ausbau- und Dringlichkeitsprogramm zu richten.
- 3.6 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.4). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.7 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.8 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.10 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.11 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen wurde erstellt und wird zur Kenntnis genommen.
- 3.11.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf die Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) sowie das vorgenannte Konzept umgesetzt und in einer Ernstfall-Dokumentation festgehalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.11.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen sowie den Verantwortlichen der Gemeinde, der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.

- 3.12 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 3'123.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Zullwil, Salweidstrasse 214, 4234 Zullwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'100.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>3'123.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011134

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Abt. Wasser; ad acta 332.132.01; Fas) (2), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Gebäude H, 4710 Balsthal

Regionale Zivilschutzorganisation Thierstein, Postfach 244, 4227 Büsserach

Einwohnergemeinde Zullwil, Gemeindepräsidium, Salweidstrasse 214, 4234 Zullwil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Schmidlin & Partner, Ingenieure + Planer AG, Grabenweg 26, Postfach 564, 4242 Laufen (BL)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Zullwil: Genehmigung Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung [GWP].“)